



# **BROMI-TALK**

**Wo sich Unternehmergeist trifft.**

**Gewerbeverein BROMI-TALK e.V.**

## **Satzung**

### **Präambel:**

Diese Satzung tritt zum Gründungstermin in Kraft.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen "Gewerbeverein BROMI-TALK" mit dem Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Brombachtal.
3. Der Verein ist unabhängig von politischen und religiösen Ausrichtungen.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Selbstständigen/Unternehmen aus den Bereichen Handel, Handwerk, Industrie, Dienstleistung und freie Berufe mit den folgenden Zielen:

1. Vertretung der Interessen der Mitglieder in Brombachtal gegenüber kommunalen, staatlichen und privaten Stellen sowie anderen Institutionen und Verbänden.
2. Information und Vertretung der Mitglieder in Bezug auf kommunalpolitische Vorhaben, insbesondere wenn die Interessen der Mitglieder betroffen sind.
3. Durchführung von Werbemaßnahmen und gemeinsamen Veranstaltungen, um die Verbraucher auf das lokale Angebot aufmerksam zu machen.
4. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für die unternehmerische Tätigkeit.
5. Förderung des Gemeinschaftssinns und Ausbau der Kooperation unter den Mitgliedern. Der Vereinszweck dient nicht der Verfolgung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 22 BGB). Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Alle ehrenamtlich tätigen Personen, die ein Amt im Verein innehaben, erhalten keine Vergütung. Eine direkte Förderung der Mitglieder ist nicht beabsichtigt.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft mit Stimmrecht können Unternehmer und Unternehmen (natürliche und juristische Personen) sowie Freiberufler wie Ärzte, Apotheker, Steuerberater, Architekten und Statiker erwerben, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Brombachtal haben oder im Gewereregister der Stadt eingetragen sind bzw. hier zur Zahlung der Gewerbesteuer verpflichtet sind, sowie durch den Vorstand angenommene Unternehmen aus umliegenden Gemeinden oder vom Vorstand angenommene Ehrenmitgliedschaften.
2. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte kann durch den Mitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter erfolgen. Zur Vertretung ist jede natürliche Person berechtigt, die eine vom Mitglied ausgestellte Vollmacht vorlegt.
3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen und ist spätestens zum ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats zu stellen. Bei Antragstellung später als eine Woche vor Monatsende gilt der Antrag als für den übernächsten Monat eingereicht. Der Vorstand entscheidet in der nächsten Sitzung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln über die Aufnahme. Die Aufnahme kann aus sachlichen Gründen verweigert werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4.1 nicht erfüllt sind.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit der Betriebsaufgabe des Mitglieds,
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch schriftliche Austrittserklärung ohne Frist zum Ende des Geschäftsjahres,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn gegen die Satzungspflichten oder die Interessen des Vereins, insbesondere bei Beitragsverpflichtungen, verstoßen wird. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied eine Frist von mindestens 10 Tagen eingeräumt werden, um sich zu den Vorwürfen zu äußern. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied nach einer erfolglosen Abmahnung weiterhin in Verzug ist oder der Verstoß so schwerwiegend ist, dass die Mitgliedschaft unzumutbar wird. Der Ausschlussbeschluss muss dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen per Einschreiben mitgeteilt werden.
6. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Beitragsordnung erlassen.
2. Der Beitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Protokollführer/in und bis zu fünf Beisitzern/innen mit besonderen Aufgaben.
2. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, die für die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins notwendig sind, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Jeder ist zur außergerichtlichen Vertretung des Vereins alleine berechtigt.
5. Bei Geschäften über einen Wert von 1.000 EUR müssen sie die Zustimmung des gesamten Vorstandes einholen.
6. In gerichtlichen Angelegenheiten kann der Vorstand ein Mitglied mit einfacher Mehrheit zur Alleinvertretung bevollmächtigen.
7. Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

## **§ 8 Kommissionen**

Der Vorstand kann zur Unterstützung des Vereins eine oder mehrere Kommissionen aus Mitgliedern sowie externen Personen berufen. Die Kommissionen tagen nach Bedarf.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, idealerweise im ersten Halbjahr, statt. Sie wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in via E-Mail-Einladung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes gemäß § 7.1 (bei Ablauf der Amtsperiode),
  - Wahl der Kassenprüfer/innen gemäß § 10.1,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Beitragsänderungen und Vereinsauflösungen sowie zur Mitgliedschaft in wirtschaftsfördernden Vereinigungen (z.B. IHK).

3. Die Einladungen müssen mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen und der Tagesordnung an die letzte bekannte Kontaktdaten des Mitglieds geschickt werden. Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens vier Kalendertage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungs- und Beitragsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

### **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird jährlich durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.
2. Die Kassenprüfer/innen legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und beantragen die Entlastung des/der Schatzmeister/in sowie des Vorstandes bei ordnungsgemäßer Kassenführung.
3. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

### **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom/von der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.
2. Die Protokolle sind für Mitglieder und deren berechnigte Vertreter einsehbar.

### **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Einladung steht. Für den Beschluss ist eine Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 05.02.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Falls eine Bestimmung vom Vereinsregister beanstandet wird, ist der Vorstand berechnigt, formelle Änderungen vorzunehmen, die den Verein nicht wesentlich betreffen, und diese den Mitgliedern mitzuteilen.

### **§ 14 Fristen**

Alle Fristen werden gemäß §§ 186 ff. BGB berechnet, sofern keine abweichende Regelung in der Satzung festgelegt ist.

### **§ 15 Datenschutzregelungen**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden personenbezogene Daten gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und genutzt. Weitere Datenschutzbestimmungen sind in einer separaten Datenschutzordnung festgehalten, die vom Vorstand beschlossen werden kann.

### **Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet**

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen und das Profil deaktivieren.